



Gemeinde Eggersriet

Reglement über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat Eggersriet

erlässt

gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG, SR 814.20), Art. 23 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetz (EGzGSchG, sGS 752.1), Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (GG, sGS 151.1) und Art. 22 der Gemeindeordnung (GO),

als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die saubere und hygienisch einwandfreie Entsorgung der festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Eggersriet.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Abfallentsorgung ist Sache der politischen Gemeinde.

Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsvorschriften und übt die Aufsicht aus.

Die politische Gemeinde kann Dritte mit dem Abfallsammeldienst beauftragen. Sie kann zudem mit andern politischen Gemeinden Vereinbarungen zur gemeinsamen Errichtung und zum gemeinsamen Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen oder über deren Mitbenützung abschliessen, wenn es der Umweltschutz, erhebliche wirtschaftliche Vorteile oder eine gerechtere Lastenverteilung erfordern. Die Genehmigung durch das zuständige Departement nach Art. 22 Abs. 1 EGzGSchG bleibt vorbehalten.

Art. 3 Obligatorium

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Zulässig ist die direkte Abfuhr grösserer Mengen von Kehricht und Sperrgut (Abfälle bei Auflösung eines Haushaltes, Transportmulden usw.) oder von übergrossem Sperrgut in die Kehrichtverbrennungsanlage, und zwar im Auftrag und auf Kosten des Verursachers.

Art. 4 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde ist verboten.

Abfallbehälter an öffentlichen Strassen und Wegen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nicht für Abfälle aus Haushalt und Gewerbe benutzt werden.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in nicht eigens hiefür zugelassenen Feuerungsanlagen ist verboten. Im Freien verbrannt werden dürfen nur pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst,

wenn keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltungsmaßnahmen, sGS 672.32).

Art. 5 Übergeordnetes Recht

Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften.

2. Ordentlicher Sammeldienst

Art. 6 Grundsatz

Von der obligatorischen Kehricht- und Sperrgutabfuhr werden grundsätzlich alle festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe erfasst.

Art. 7 Annahmeverbot

Von der obligatorischen Abfuhr nicht angenommen werden:

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Tierkörper, Schlachterei- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- alle Arten von Batterien
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in nicht ausgekühltem Zustand
- Abfälle, die sich nach Art und Menge für die Abfuhr nicht eignen

Diese Abfälle sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den besonderen Weisungen des Gemeinderates zu entsorgen.

Gewerbebetriebe müssen ihre Sonderabfälle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften selber entsorgen.

3. Ausserordentlicher Sammeldienst

Art. 8 Wiederverwertbare Abfälle

Die politische Gemeinde organisiert für wiederverwertbare Abfälle besondere Abfuhrten oder richtet für solche Abfälle besondere Sammelstellen ein.

Art. 9 Sonderabfälle

Die politische Gemeinde richtet für Sonderabfälle aus dem Haushalt besondere Sammelstellen ein.

Art. 10 Benützung von Sammelstellen

Die Benützung von Sammelstellen kann zeitlich beschränkt werden.

4. Organisation des ordentlichen Sammeldienstes

Art. 11 Zugelassene Behältnisse

Die Abfälle sind grundsätzlich in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Andere Behältnisse, Sperrgut und verschnürte Bündel sind mit der offiziellen Gebührenmarke zu versehen.

Für Mehrfamilienhäuser, Ferienhäuser und die mit dem Kehrichtwagen nicht erreichbaren Weiler und Gehöfte sind Normal-Container mit 800 Liter Inhalt gestattet. Sie dürfen nur mit den offiziellen Kehrichtsäcken oder mit Gebinden gefüllt werden, welche die offizielle Gebührenmarke tragen.

Für Gewerbebetriebe sind Normal-Container mit 800 Liter Inhalt zulässig. Die Container sind mit der offiziellen Gebührenplombe zu kennzeichnen.

Wo es besondere Umstände rechtfertigen, können Container vorgeschrieben werden.

Art. 12 Bereitstellung der Abfälle

Kehrichtsäcke, Sperrgut, andere Behältnisse, verschnürte Bündel und Container sind am Abfuertag rechtzeitig an der Fahrroute des Kehrichtwagens bereitzustellen.

Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf dadurch nicht behindert werden, was bedeutet, dass die Bereitstellung der Abfälle in der Regel auf privatem Grund und Boden erfolgen muss.

Art. 13 Annahmeverweigerung

Behältnisse, Gebinde und Materialien, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. entleert.

Art. 14 Container

Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container sind grundsätzlich Sache der Verursacher.

5. Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 15 Verursacherprinzip

Kostenpflichtig ist der Verursacher. Nicht belastet wird dieser als Benutzer des ausserordentlichen Sammeldienstes.

Die Gebühren werden nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse und Gebinde bemessen und haben grundsätzlich die vollen Kosten der Abfallentsorgung zu decken.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Gebührenplomben inbegriffen.

Art. 16 Gebührentarif

Der Gebührentarif wird unter Beachtung des Verursacherprinzips vom Gemeinderat erlassen.

6. Rechtsschutz

Art. 17 Rekurs

Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Verfügungen des Gemeinderates in Abgabesachen können innert 14 Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

7. Strafbestimmungen

Art. 18 Strafen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Vollzug tritt.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird die kommunale Verordnung über das Abfuhrwesen vom 18. April 1969 aufgehoben.

9. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen
am 3. Oktober 1989

GEMEINDERAT EGGERSTRIET
Der Gemeindeammann:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Dem fakultativen Referendum
unterstellt am 19. Oktober 1989

Vom Baudepartement des Kantons
St. Gallen genehmigt am 12. Februar 1990

Der Regierungsrat:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf
1. Juli 1990